

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 12. April 1996

16. Stück

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. März 1996, mit der die Burgenländische Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung geändert wird

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. März 1996, mit der die Burgenländische Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung geändert wird

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. November 1969 über die Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, für die Landeslehrer für Berufsschulen und für die Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Burgenländische Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung), LGBl. Nr. 49/1969, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.
2. In § 4 erster und zweiter Satz wird jeweils das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.
3. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Stimmenthaltung ist zulässig.“
4. § 13 Abs. 2 lautet:
„(2) Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat, sofern er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört; andernfalls ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.“
5. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.
6. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Obmannes“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.
7. In § 23 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.
8. In § 25 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.
9. In § 26 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.
10. § 26 Abs. 2 erster Satz lautet:
„(2) Ist von zwei Vertrauenspersonen die an Lebensjahren ältere Vertrauensperson (§ 6 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) verhindert, den Vorsitz in der Dienststellenversammlung zu führen, so hat die andere Vertrauensperson den Vorsitz zu führen.“
11. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „Obmann“ bzw. „Obmannes“ durch die Worte „Vorsitzender“ bzw. „Vorsitzenden“ ersetzt.
12. Die Überschrift vor § 33 lautet:
„Wahrung der Zuständigkeit“.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz